

**3. Änderungssatzung**  
**zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**  
**- Benutzungsgebührensatzung -**  
**vom 02.12.2015**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 12.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Abfallentsorgungssatzung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 1 wird „bis 2.000 kg“ eingefügt. Der Satz 2 wird gestrichen.
  - b. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 31 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.

- c. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Anlieferung von

- a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 3 bestimmt.
    - b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m<sup>3</sup> von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 erhoben.
    - c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmgebühr nach § 3 Absatz 5.
    - d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.
    - e) Papier, Pappen und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.
  - d. Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme

    - a) bis 1 m<sup>3</sup> kostenfrei.
    - b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 2a.
    - c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.
  - e. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
- a. In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - b. Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung und neue Gebührensätze
    - (2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei
      - a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,
 

je 0,25 m <sup>3</sup> /Anlieferung	8,00 Euro für Hausmüll
je 0,25 m <sup>3</sup> /Anlieferung	13,80 Euro für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
      - b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind
 

je 0,25 m <sup>3</sup> /Anlieferung	4,00 Euro
-------------------------------------	-----------
      - c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind
 

je 0,25 m <sup>3</sup> /Anlieferung	2,00 Euro.
-------------------------------------	------------

Größere Mengen Grünabfälle (AVV 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt

38,42 Euro/t

oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls. In diesem Fall beträgt die Gebühr

8,00 Euro/m<sup>3</sup>

- (3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 a erhoben wird, beträgt bei
  - a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
 

190,54 Euro/t
149,00 Euro/m <sup>3</sup>
  - b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
 

35,62 Euro/t
6,00 Euro/m <sup>3</sup>
  - c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)
 

111,61 Euro/t
140,00 Euro/m <sup>3</sup> .

Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen.

Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.

- (4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal mit der Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag	10,00 Euro/Stück
Platten Bag	12,00 Euro/Stück.

- (5) Die Annahmgebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt beträgt

PKW 1,00 Euro/Stück

LKW 6,00 Euro/Stück

- c. Der Abs. 6 wird gestrichen.

## Artikel 2

Die Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung erhält neue Gebührensätze und wird ergänzt durch die m<sup>3</sup>-Gebührensätze. Aus AVV-ASN wird AVV.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST AZ €/m <sup>3</sup>	AUST EHS €/t	AUST AZ €/m <sup>3</sup>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			101,60	20,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	109,00	16,00	109,00	16,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	109,00	16,00	109,00	16,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	109,00	16,00		
17 02 03	Kunststoff	182,00	10,00		
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	109,00	16,00	109,00	16,00
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	347,00	10,00	347,00	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	82,00	64,00		
20 01 01	Papier und Pappe	101,60	20,00		
20 01 39	Kunststoffe	182,00	10,00		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	109,00	16,00	109,00	16,00
20 03 02	Marktabfälle	109,00	16,00	109,00	16,00
20 03 07	Sperrmüll	103,00	13,80	103,00	13,80

## Artikel 3

In der Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung wird die Abfallart „Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31\* fallen“ ersatzlos gestrichen.

## Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beeskow, den .....

M. Zalenga  
Landrat